

Vertragsbedingungen des Bestattungswaldes “Waldbestattung Cremlinger Horn“ zum Erwerb von Nutzungsrechten

Präambel:

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge die zwischen der Waldbestattung Cremlinger Horn GbR, Hauptstraße 40, 38162 Cremlingen, vertreten durch Frau Dorothee Borkam und Herrn Dr. Christian Schmidt und dem/ den Kunden im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer/mehrerer Ruhestätte/n im Bestattungswald “Waldbestattung Cremlinger Horn“ und sonstigen zu erbringenden Dienstleistungen geschlossen werden.

1. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag erwirbt der Erwerber/ erwerben die Erwerber oder der von ihm/ ihnen benannte(n) Nutzungsrechtsinhaber ein oder mehrere Nutzungsrecht(e) an einer oder mehreren Grabstätte(n) des Bestattungswaldes “ Waldbestattung Cremlinger Horn“.

2. Grundlage des Nutzungsrechts

Grundlage für das Nutzungsrecht sind u.a. die Friedhofssatzung der Gemeinde Cremlingen für den Bestattungswald "Waldbestattung Cremlinger Horn"(einsehbar unter www.waldbestattung-cremlingen.de), das Niedersächsische Bestattungsgesetz, die Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und die weiteren öffentlich-rechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Nutzungsrechte können von einer oder zwei Personen erworben werden.
- (2) Im Zuge der Nachfolgeregelung kann nach den ursprünglichen Nutzungsrechtsinhabern jeweils immer nur **ein** Nutzungsrechtsinhaber bestehen, der gegenüber dem Betreiber die Ausübung der Nutzungsrechte wahrnimmt.
- (3) Die Nutzungsrechtsinhaber haben das Recht und die Aufgabe die Nachfolge gemäß Punkt 6 dieser Vertragsbedingungen selbst zu regeln.
- (4) Etwaige Streitigkeiten zwischen zwei Nutzungsrechtsinhabern oder über die Nachfolge sind von den jeweiligen Parteien zu klären. Bei widersprüchlichen Erklärungen der Erwerber kann der Betreiber über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur rechtskräftigen Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

4. Umfang des Nutzungsrechts

- (1) Bei Erwerb der Baumruhestätten als Einzel- oder Paarbaumruhestätte (Ehepartner/ Lebenspartnerschaft) sind maximal zwei Ruhestätten während der Nutzungszeit inkludiert. Werden 2 Plätze erworben, endet deren Ruhefrist zusammen. Wird nur 1 Platz im Nutzungsrecht eingetragen, kann eine nachträgliche Benennung des zweiten Platzes nur innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des ersten Platzes erfolgen.

(2) Bei Erwerb als Familien-/ Freundesbaumruhestätte sind 6 Ruhestätten mit einer Ruhezeit gemäß der behördlichen Regelung (siehe Punkt 5, Beginn des Nutzungsrecht am Tag der Beisetzung) während der Nutzungsdauer inkludiert. Bis zu 6 weitere Ruhestätten können an diesem Baum hinzuerworben werden, Preis dann gemäß der aktuell geltenden Preisliste (einsehbar unter www.waldbestattung-cremlingen.de), jedoch können pro Ruhebaum maximal 12 Ruheplätze gleichzeitig genutzt werden.

Das Recht zur Bestattung endet gemäß der behördlichen Ruhezeit 20 Jahre vor dem Ende des Nutzungsrechts.

(3) Nach Ablauf der behördlichen Ruhezeit kann das Nutzungsrecht an Ruhestätten verlängert werden. Das Entgelt für die Verlängerung entspricht dem jeweils zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Nacherwerbspreis pro Jahr und Art der Ruhestätte.

5. Ruhefristen und Nutzungsdauer

(1) Für die erfolgten Bestattungen gelten die jeweils gültigen Mindestruhefristen gemäß der Friedhofssatzung der Gemeinde Cremlingen für den Bestattungswald "Waldbestattung Cremlinger Horn" (einsehbar unter www.waldbestattung-cremlingen.de).

(2) Die Nutzungsdauer eines Familien-/ Freundesbaum beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung und endet nach 80 Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, spätestens jedoch am 31.12.2116.

Das Nutzungsrecht pro Platz beginnt am Tag der Beisetzung und endet mit der Ruhefrist von 20 Jahren gemäß der durch die Gemeinde Cremlingen als Friedhofsträger erstellten Friedhofssatzung.

Nach dieser Frist kann der Ruheplatz zu dem dann jeweils gültigen Preis und nach den jeweils gültigen Richtlinien des Betreibers neu erworben oder verlängert werden, jedoch können pro Ruhebaum maximal 12 Ruheplätze gleichzeitig genutzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht einer Einzel- oder Paarbaumruhestätte beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung und endet, wenn die Ruhefrist der letzten vorgesehenen Bestattung abgelaufen ist und diese nicht nach den jeweils gültigen Richtlinien des Betreibers verlängert wurde.

(4) Die Nutzungsdauer einer Einzelgrabstätte beginnt am Tag der Beisetzung und endet, wenn die Ruhefrist abgelaufen ist und diese nicht verlängert wurde. Das Nutzungsrecht kann nach den jeweils gültigen Richtlinien des Betreibers verlängert werden.

(5) Die genaue Nutzungsdauer je Ruhestätte wird auf der Erwerberrkunde mitgeteilt.

(6) Die Ruhestätte(n) können nach Ende der letzten Mindestruhezeit (Einzelgrabstätte und Einzel-/Paarbaum) bzw. nach Ablauf der Nutzungsdauer (Familien-/ Freundesbaum) durch die Waldbestattung Cremlinger Horn für den erneuten Erwerb freigegeben werden, wenn das Nutzungsrecht an der/ den Ruhestätte(n) nicht verlängert wurde.

6. Übergang des Nutzungsrechts

(1) Der oder die Erwerber oder der/ die spätere(n) Nutzungsrechtsinhaber können für den Fall Ihres Ablebens in diesem Vertrag oder durch spätere Erklärung gegenüber dem Betreiber bestimmen, auf welche Person(en) das Nutzungsrecht übergehen soll. Das Nutzungsrecht kann nach den ersten Nutzungsrechtsinhabern jeweils nur **einer** einzelnen Person zustehen.

(2) Hat/ Haben der/ die Erwerber oder ein späterer Nutzungsrechtsinhaber nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt des Ablebens des jeweiligen Nutzungsrechtsinhabers auf seinen nächsten Angehörigen in der folgenden Rangfolge über:

- a) Ehegatten oder Lebenspartnerschaft
- b) Kinder
- c) Enkel
- d) Urenkel
- e) Eltern
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben

Sind in einer dieser Gruppen mehrere Personen vorhanden geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person über.

(3) Der Betreiber ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiäre Zusammenhänge und angeblich getroffene Vereinbarungen zu überprüfen. Etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann der Betreiber über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur rechtskräftigen Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

(4) Steht kein Nachfolger nach dieser Regelung zur Verfügung oder stimmt kein Nachfolger innerhalb von 6 Monaten nach Ableben des letzten Nutzungsrechtsinhabers der Übernahme des Nutzungsrechts zu, erlischt das Nutzungsrecht. Die Grabstätte bzw. der Baum kann dann - nach Ende der letzten Mindestruhezeit - für den erneuten Erwerb freigegeben werden.

7. Baumerhaltung, Baumersatz und Waldpflege

(1) Der Betreiber haftet nicht für Schäden am Baumbestand, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch den Betreiber oder von ihm eingesetzte Dritte (Erfüllungsgehilfen) vorliegt. Er behält sich vor, Baumpflegemaßnahmen, insbesondere auch zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, am Baumbestand vorzunehmen.

(2) Der Betreiber gewährleistet eine naturnahe Waldbewirtschaftung und wird nur in diesem Kontext übliche Erhaltungsmaßnahmen umsetzen.

(3) Der Betreiber weist darauf hin, dass es durch Fälle höherer Gewalt, wie Brandschäden, Blitzschlag, Sturm, Baumkrankheiten, Trockenheit, Nässe, Schnee oder Schädlingsbefall zu Beschädigungen oder zum Absterben von Bäumen kommen kann.

(4) Der Betreiber bietet an, bei einem singulären Ausfall aufgrund höherer Gewalt des an der Grabstätte gelegenen Baums - sofern forstlich möglich - für einen kostenfreien Ersatz in Form eines benachbarten, noch nicht ausgewiesenen Nachbarbaumes oder einer Pflanzung eines Heisters/ jungen Baumes einer standortangepassten Baumart zu sorgen.

(5) Sofern der an der Grabstätte gelegene Baum nach einer Urnenbeisetzung und vor Ablauf der Nutzungsdauer altersbedingt abstirbt (natürliches Absterben), ist der Betreiber weder verpflichtet, einen neuen Baum zu pflanzen, noch einen anderen Baum als Ersatz anzubieten.

(6) Bei großflächigen Waldschäden durch die in Absatz 3 aufgeführten Ursachen ist der Betreiber nicht verpflichtet über die bei der naturnahen Aufforstung üblichen Maßnahmen hinausgehenden Ersatz für beschädigte Bäume zu leisten.

(7) Der Nutzungsrechtsinhaber ist berechtigt, selbst den Ersatz durch einen Baum der gleichen Art auf eigene Kosten vorzunehmen.

8. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu den Kosten für die erworbene Ruhestätte fallen Bestattungskosten an. Des Weiteren können – wenn gewünscht und vorab vereinbart – weitere variable Kosten wie z.B. für die Erstellung einer Namenstafel anfallen. Es gelten die zum Bestattungstermin jeweils gültigen Preise (einsehbar unter www.waldbestattung-cremlingen.de).

Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Belegerstellung für diese Kosten auszukommen.

9. Haftungs- und Betretungsregelung

(1) Eine jederzeitige Benutzbarkeit des Bestattungswaldes “Waldbestattung Cremlinger Horn“ kann nicht gewährleistet werden. Bei besonderer Gefahrenlage (z. B. stürmisches Wetter, Schneebruchgefahr, etc.) darf die Waldfläche nicht betreten werden.

(2) Bei der Fläche des Bestattungswaldes “Waldbestattung Cremlinger Horn“ handelt es sich um ein bewusst naturbelassenes Grundstück. Dem/ den Kunden ist bekannt, dass hiervon die üblichen Gefahren wie z. B. herabfallende Äste, umstürzende Bäume, Bodenunebenheiten, Winterglätte, Blitzschlag usw. ausgehen. Der Kunde verzichtet sowohl gegenüber dem Betreiber als auch gegenüber dem Waldbesitzer (Grundstückseigentümer) auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Betreiber oder Waldeigentümer herbeigeführt worden; der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht – d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Erwerber regelmäßig vertraut und vertrauen darf -, für welche der Betreiber und der Waldeigentümer auch bei einfacher Fahrlässigkeit haften. In diesem Fall haften der Betreiber und der Waldeigentümer aber nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(3) Von jeglicher Haftungsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Datenschutz

(1) Der Betreiber des Bestattungswaldes “Waldbestattung Cremlinger Horn“ versichert einen verantwortungsbewussten und den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechenden Umgang und den Schutz der vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten personenbezogenen Informationen zu. Diese Daten werden gemäß den hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen erhoben, insbesondere elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt.

(2) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur insoweit an Dritte (Behörden, Bestatter, Kreditinstitute) übermittelt, als dies zur Vertragsdurchführung, zu Abrechnungszwecken oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig bzw. erforderlich ist.

(3) Soweit der Kunde in die Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung per Post und/ oder per Mail eingewilligt hat, so kann er diese Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.

11. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag schriftlich zu widerrufen. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über Ihren Widerruf vor Ablauf der Frist absenden.

Das Recht auf einen Widerspruch entfällt, wenn eine Beisetzung zu diesem Vertrag bereits erfolgt ist.

*Waldbestattung Cremlinger Horn GbR
Cremlingen, Januar 2026*